Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1181

24. 09. 91

Sachgebiet 74

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Dr. Andreas von Bülow, Monika Ganseforth, Norbert Gansel, Ilse Janz, Dr. Uwe Jens, Klaus Kirschner, Walter Kolbow, Dr. Elke Leonhard-Schmid, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Albrecht Müller (Pleisweiler), Gerhard Neumann (Gotha), Günter Rixe, Otto Schily, Dieter Schloten, Ernst Schwanhold, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Hartmut Soell, Uta Zapf, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/720 —

Deutsche Rüstungsexporte nach Birma

1. Wie beurteilt die Bundesregierung Veröffentlichungen der internationalen Fachpresse, nach denen Birma chemische Waffen selbst hergestellt bzw. sich beschafft hat, um diese gegen ethnische Minderheiten einzusetzen?

Die Bundesregierung verfügt nicht über derartige diesbezügliche Erkenntnisse.

2. Waren der Bundesregierung derartige Veröffentlichungen bereits zu einem Zeitpunkt bekannt, als die Bundeswehr Angehörigen der birmanischen Streitkräfte „Kenntnisse in der Erkennung und Abwehr von ABC-Kampfstoffen vermittelte" und sie „in der Anwendung von Defensivmaßnahmen" ausbildete (vgl. Drucksache 12/84, S. 33)?

Angehörige der birmanischen Streitkräfte erhielten eine Ausbildung für den Schutz vor Chemiewaffeneinsätzen im Rahmen von Lehrgängen an der ABC-Abwehrschule der Bundeswehr in Sonthofen.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Erich Riedl, vom 20. September 1991 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Worin lagen die Beweggründe für eine derartige Ausbildung birmanischer Soldaten?

Lehrgänge dieser Art sind Teil der von den Streitkräften gewährten militärischen Ausbildungsleistungen, die für Angehörige von Streitkräften aus Afrika, Asien und Lateinamerika durchgeführt werden.

Die Unterrichtung und Ausbildung über Defensivmaßnahmen zum Schutz vor ABC-Kampfstoffen für Angehörige ausländischer Streitkräfte in Deutschland war bis 1989 gängige Praxis und wurde von allen bisherigen Bundesregierungen getragen.

Seit Herbst 1989 wird allen Ländern der Dritten Welt durch die Bundeswehr keine ABC-Abwehrausbildung mehr gewährt.

4. Über welchen Zeitraum hinweg wurde diese Ausbildung durchgeführt, und wie viele Staatsangehörige aus Birma waren daran beteiligt?

Die Ausbildung wurde in dem Zeitraum 1978 bis 1989 durchgeführt. Insgesamt nahmen 15 Offiziere aus Birma an diesen Lehrgängen teil.

5. Wurden Staatsangehörige aus Birma im Umgang mit ABC-Kampfstoffen auch von der NVA ausgebildet?

6. Wenn ja, in welcher Zahl und zu welchem Zeitpunkt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob Staatsangehörige aus Birma im Umgang mit ABC-Kampfstoffen auch von der ehemaligen NVA ausgebildet wurden.

7. Wurden bzw. werden mittels deutscher Entwicklungshilfe-Gelder ausgebildete birmanische Jugendliche in dem birmanischen Unternehmen F. W. eingesetzt?
   Wenn ja, in welchen Unternehmensbereichen?

In der Bundesrepublik Deutschland werden nur Fach- und Führungskräfte aus Birma mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung fortgebildet. Seit 1989 ist die Einreise stark rückläufig und beträgt nur noch drei bis vier Stipendiaten jährlich. Sie kommen vorwiegend aus den Bereichen Nahrungsmittel und Hotelwesen. Über eine Tätigkeit der in diesen Programmen Ausgebildeten im Unternehmen F.W. in Myanmar liegen keine Informationen vor.

8. Welche Verbindung bestand seinerzeit zwischen dem bundeseigenen Unternehmen F. W. zu dem birmanischen Unternehmen gleichen Namens?

Nach Angaben des Unternehmens erfolgte 1984 die Gründung einer birmanischen Gesellschaft, der Myanmar F.W. Industries Company Ltd., gemeinsam mit der Heavy Industries Corporation (HIC). Die deutsche Beteiligung von F.W. betrug 40 v. H., HIC übernahm 60 v. H. der Gesellschaftsanteile.

9. Hat das ehemals bundeseigene Unternehmen F. W. mitgewirkt bei der Errichtung von Kapazitäten zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln bei dem birmanischen Unternehmen gleichen Namens?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben weder F.W. noch Myanmar F.W. Industries Company Ltd. bei der Errichtung von Kapazitäten zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln mitgewirkt.

10. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß sich eine Anlage zum Aufbau einer Giftgasproduktion im wesentlichen nur durch die Abfüllstation für Granaten von einer Fabrik für Pflanzenschutzmittel unterscheidet, oder welche weiteren Kriterien begründen den Unterschied?

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse über die Produktion von Giftgas, da die Bundesrepublik Deutschland bereits im Protokoll III Annex I des revidierten Brüsseler Vertrages vom 23. Oktober 1954 u. a. auf die Herstellung von chemischen Waffen verzichtet hat.

In den Genfer CW-Verhandlungen ist über diese Frage eingehend diskutiert worden. Danach müssen, damit überhaupt eine Produktion von phosphororganischen Verbindungen für die zivile Nutzung und die Giftgasproduktion in der gleichen Herstellungsanlage vorgenommen werden kann, zwei wesentliche Voraussetzungen erfüllt sein, die sich nicht nur auf einzelne Anlagenteile beschränken: Die sicherheitstechnische Auslegung der gesamten Herstellungsanlage muß der Toxizität des Kampfstoffes entsprechen, und das Herstellungsverfahren muß auf das Endprodukt abgestellt sein. Die Bundesregierung verkennt nicht, daß bei entsprechenden Absichten auch Mißbrauchsmöglichkeiten bestehen können. Aus diesem Grund hat sie Anlagen und Anlagenteile, die geeignet sind zur Erzeugung oder Entsorgung chemischer Kampfstoffe im Sinne der Kriegswaffenliste oder die erforderlich sind zur Erzeugung der in Teil I C Nummer 1711 und Teil I D Nummer 2002 der Ausfuhrliste erfaßten Ausgangsstoffe für toxische Wirkstoffe, unter Ausfuhrgenehmigungspflicht gestellt (Teil I D Nummer 2001 der Ausfuhrliste). Die Bundesregierung setzt sich im internationalen Rahmen für vergleichbare Kontrollen ein; die Mitgliedstaaten der Australischen Gruppe haben ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung vergleichbarer Regelungen bereits erklärt.

11. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, daß die nach den Angaben der Bundesregierung von der deutschen Firma F. W. gelieferten Anlagen zur Produktion von Infanteriemunition bzw. zur Herstellung von Gas- und Thermosflaschen nicht zum Abfüllen von Giftgas mißbraucht werden können?

Nach Angaben des Unternehmens sind die gelieferten Anlagen nicht für die Herstellung oder das Abfüllen von Gift einsetzbar. Es handele sich vielmehr um mechanische Fertigungen für das Bearbeiten von Metallteilen bzw. um eine Glasfabrik. Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, diese Angaben in Zweifel zu ziehen.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Militärs im birmanischen Bürgerkrieg gegen ethnische Minderheiten und Demonstranten in Innerbirma abgereicherte Uranmunition bzw. eine Munitionsart einsetzen, die regelmäßig innerhalb kürzester Zeit zu Wundbrand führt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Produktion und Einsatz derartiger Munitionstypen vor.

13. Ist die Bundesregierung bereit zu prüfen, ob diese Munitionstypen in Fabriken hergestellt werden, die das ehemals bundeseigene Unternehmen F. W. errichtet hat?

Der Bundesregierung steht keine Rechtsgrundlage zur Verfügung, die einen extraterritorialen Eingriff im Ausland rechtfertigen würde.

14. Ist die Bundesregierung bereit zu überprüfen, ob im Zusammenhang mit der Herstellung dieser Munitionstypen gegen früheres oder derzeit geltendes Exportrecht verstoßen wurde bzw. wird?

Das Unternehmen F.W. ist in den vergangenen Jahren wiederholt Außenwirtschaftsprüfungen unterzogen worden. Dabei haben sich keine Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht ergeben.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, ob noch im Jahr 1990 Mitarbeiter des deutschen Unternehmens F. W. bei dem birmanischen Unternehmen gleichen Namens u. a. als Direktoren sowohl der zivilen wie auch der militärischen Produktion tätig waren?
16. Waren diese Personen bereits Anfang 1989 bei der Firma F. W. in Birma tätig?

Das Unternehmen F.W. unterhält seit vielen Jahren in Rangun eine ständige Firmenvertretung. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind derzeit noch zwei Mitarbeiter tätig.

Von der Firmenvertretung der deutschen F.W., die über keine eigenen Produktionsstätten verfügt, ist die Firma Myanmar F.W. Industries Company Ltd. zu unterscheiden, die sich nach eigenen Angaben ausschließlich im zivilen Bereich betätigt. Der frühere

deutsche Direktor dieser Beteiligungsgesellschaft wurde 1990 abgelöst. Der derzeitige Direktor hat seinen Dienstsitz in Geisenheim und kommt nur in regelmäßigen Abständen besuchsweise nach Birma.

Die von F.W. seit Ende der fünfziger Jahre errichteten Handfeuerwaffen- und Munitionsfabriken befanden sich seit ihrer Fertigstellung stets unter der alleinigen Regie des birmanischen Verteidigungsministeriums. Deutsche Direktoren hat es nach Kenntnis der Bundesregierung in diesen Fabriken niemals gegeben.

17. Wenn ja, warum hat die Bundesregierung dies bei der Beantwortung einer entsprechenden Anfrage des Abgeordneten Norbert Gansel (Protokoll der 124. Sitzung, S. 9102ff.) verschwiegen?

Bei den deutschen Direktoren der Myanmar F.W. Industries Company handelte bzw. handelt es sich nicht um Experten für Waffen- und Sprengstoffherstellung. Die Antwort der Bundesregierung zur entsprechenden Frage des Abgeordneten Norbert Gansel (Protokoll der 124. Sitzung, S. 9102ff.) hat auch im Licht der neueren Erkenntnisse Bestand.

18. Sind derzeit noch Repräsentanten der Firma F. W. in Birma tätig; gegebenenfalls, an welchen Projekten arbeiten sie?

Der derzeitige Leiter der ständigen Firmenvertretung der Firma F.W. in Rangun ist Deutscher, seine deutsche Ehefrau arbeitet als Sekretärin. Andere dort ansässige Vertreter der Firma F.W. gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung nicht mehr.

19. Sahen die seinerzeit zwischen dem bundeseigenen Unternehmen F. W. und Birma abgeschlossenen Lizenzverträge die Möglichkeit von Exporten der G3/G4-Gewehre in Drittländer vor?

Unterlagen aus damaliger Zeit sind nur noch teilweise vorhanden. Daher kann diese Frage heute nicht mehr beantwortet werden.

20. In welchem Umfang wurde hiervon bis 1989 und danach Gebrauch gemacht?

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnis, wonach in Lizenz gefertigte G 3/G4-Gewehre aus Birma exportiert wurden.

21. Hatte bzw. hat die Bundesregierung aktuell die Möglichkeit, auf den Export dieser Waffen Einfluß zu nehmen?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

22. Ist die Bundesregierung ebenso wie die Regierung Polens bereit, gegebenenfalls die Verträge und Vereinbarungen mit Birma aufzukündigen, die eine militärische Relevanz haben, und allen Rüstungsexporten nach Birma die Genehmigung zu versagen?

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Birma bestehen keine Regierungsverträge mit militärischer Relevanz. Die Bundesregierung hat aufgrund der innenpolitischen Entwicklung in Birma seit 1988 keine Ausfuhrgenehmigungen für Exporte von Rüstungsgütern nach Birma erteilt. Sie hat zudem daran mitgewirkt, daß das 222. Politische Komitee der Europäischen Gemeinschaft am 8./9. Juli 1991 in Den Haag ein Waffenembargo gegen Birma beschlossen hat. Eine Genehmigung von Rüstungsexporten nach Birma kommt daher auch weiterhin nicht in Frage.

23. Wie ist sichergestellt, daß die seit 1970 nach Angaben der Bundesregierung gelieferten „Anlagen für zivile Sprengstoffe" nicht auch für militärische Zwecke verwendet werden?

Bei der Ausfuhr genehmigungspflichtiger Anlagen bzw. Anlagenteile besteht die Bundesregierung entsprechend einer international abgestimmten Verfahrensweise auf der Vorlage einer Endverbleibserklärung, in der die ausschließliche Verwendung der Ware für zivile Zwecke zugesichert wird. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen und bei dem Fehlen von Hinweisen auf eine etwaige mißbräuchliche Verwendung wird eine Ausfuhrgenehmigung erteilt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333